

Jeremias Prassl

Rechtsvergleichung als Voraussetzung für Lehren und Lernen des Unionsrechts

Die Europäischen Verträge stellen 'eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts dar' (C-26/62 *Van Gend en Loos*). Die Implikationen für die Rechtsvergleichung scheinen klar zu sein – die Entwicklung zentraler verfassungsrechtlicher Elemente des Unionsrechts kann nur mit Hinblick auf das Zusammenspiel mit nationalen Rechtsordnungen (vor allem in Form von nationalen Gerichten) verstanden werden: von Grundrechten (C-4/73 *Nold*) bis zum Verbot der horizontalen Wirkung von Richtlinien (C-176/12 *AMS*). So manche kontroverse Entscheidung (z.B. C-462/11 *Alemo-Herron*) lässt sich erst durch vergleichende Perspektiven erklären. Gleichzeitig jedoch stellt die Rechtsvergleichung aber auch eine Herausforderung an das Unionsrecht: die zentrale Annahme, dass Anwendungsvorrang (C-6/64 *Costa v Enel*) und unmittelbare Anwendbarkeit (sowie der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung: C-106/89 *Marleasing*) zur uniformen Durchsetzung von BürgerInnen-Rechten führen, ist mit Hinblick auf die Realität in den 28 Mitgliedsstaaten nicht haltbar: der rechtsvergleichende Blick auf den tatsächlichen Einfluss des Unionsrecht auf nationale Rechtsordnungen zwingt uns, lang etablierte Grundsätze aus neuer Perspektive zu hinterfragen.